

5895/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und PartnerInnen  
betreffend Blutspenderverordnung  
(Nr. 6181/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Für die Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen kommen grundsätzlich erst Personen in Betracht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auf Grund dieses Umstandes ist daher davon auszugehen, daß nur ein geringer Teil der SchülerInnen für Blutspendeaktionen überhaupt in Betracht kommt. Besondere Werbemaßnahmen zum Ansprechen dieser Zielgruppe sind daher nicht in Aussicht genommen.

Zu Frage 2:

Schülerausweise können deswegen nicht als amtliche Lichtbildausweise im Sinne des § 1 Z 2 der Blutspenderverordnung BGBl. II Nr.100/1999 anerkannt werden, weil sie die Kriterien für das Vorliegen eines amtlichen Lichtbildausweises nicht erfüllen. Amtliche Lichtbildausweise müssen insbesondere durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen und von einer Behörde in hoheitlicher Funktion ausgestellt sein. Die rechtliche Beurteilung, daß ein Schülerausweis nicht als amtlicher Lichtbildausweis zu qualifizieren ist, wurde auch vom zuständigen Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bestätigt.

Zu Frage 3:

Der Identitätsnachweis kann mit jedem amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.

Zu Frage 4:

Da es sich - wie bereits festgehalten - grundsätzlich um Personen handeln muß, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß der weitaus überwiegende Teil einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Paß, Personalausweis, Mopedausweis, Führerschein) besitzt.

In jenen Fällen, in denen eine Blutspendeaktion in einer Schule unter Einbeziehung der Schulleitung stattfindet, ist aus Sicht meines Ressorts jedoch auch ein Schülerausweis zum Nachweis der Identität geeignet. Es ist daher für eine Novelle der Blutspenderverordnung in Aussicht genommen, für diese Fälle den Identitätsnachweis auch durch einen Schülerausweis zu ermöglichen, daß der Zweck der Regelung auch auf diese Weise erreicht werden kann. Überdies hat mein Ressort bis zu dieser Änderung der Rechtslage durch Erlass sichergestellt, daß bei Blutspendeaktionen, die an Schulen unter Einbeziehung der Schulleitung durchgeführt werden, der Identitätsnachweis auch durch einen Schülerausweis erfolgen kann.